

## WSC-Bedingungen

Die folgenden Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Erbringung von Leistungen durch WSC an das im Proposal Letter genannte Unternehmen („**Unternehmen**“). Leistungen werden von WinSales Consulting GmbH i.G. („**WSC**“) erbracht. Großgeschriebene Begriffe haben im Folgenden die Bedeutung, die diesen entweder im Hauptteil dieser Bedingungen oder wie in Anhang 1 beschrieben zugewiesen wird.

### 1. VEREINBARUNG, VERPFLICHTUNGEN VON WSC UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Vereinbarung, entgegenstehende Bedingungen, individuelle Vereinbarungen.** Mit der Unterzeichnung eines Proposal Letters ist WSC verpflichtet, die Leistungen gemäß dem Proposal Letter zu erbringen (jeweils eine „**Beauftragung**“). Der jeweils gültige Proposal Letter und diese Bedingungen bilden zusammen die „**Vereinbarung**“ in Bezug auf die jeweilige Beauftragung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens erkennt WSC weder durch Schweigen, vorbehaltlose Leistungserbringung noch in sonstiger Weise an. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen (einschließlich Proposal Letter, Nebenabreden, Zusatzvereinbarungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von WSC maßgeblich (§ 126 BGB). Die Parteien vereinbaren, dass von einer Bezugnahme auf die Schriftform in diesen Bedingungen und dem Proposal Letter auch eine elektronische Signatur im Sinne der §§ 126a, 127 Abs. 3 BGB umfasst ist.

**1.2 Verpflichtungen WSC.** WSC erbringt die Leistungen einschließlich der Bereitstellung von Arbeitsergebnissen und gewährt als Teil der Leistungen, sofern im Proposal Letter ausdrücklich vereinbart, Zugriff auf die WSC-Produkte nach Maßgabe der Vereinbarung. Die im Proposal Letter für die Verpflichtungen von WSC genannten Fristen sind unverbindliche Schätzungen und stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Unternehmens, sofern die Parteien die Fristen nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbaren.

**1.3 Verpflichtungen des Unternehmens.** Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist WSC auf eine

dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Unternehmen angewiesen. Das Unternehmen erklärt sich bereit, WSC, wie im Folgenden allgemein festgelegt und im Proposal Letter näher beschrieben, in vollem Umfang zu unterstützen und mit WSC aktiv zusammenzuwirken. Das Unternehmen wird WSC während der Beauftragung jederzeit sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung stellen und WSC unterstützen („**Mitwirkungspflichten**“). Insbesondere wird das Unternehmen:

(a) Informationen über den Bedarf des Unternehmens, das Geschäft, den Betrieb, das Personal, die Kunden, die Technologie und sämtliche Gesetze oder Vorschriften, die für das Unternehmen und/oder die Unternehmensdaten gelten, zur Verfügung stellen, wie von WSC für die Erbringung der Leistungen benötigt;

(b) die im Proposal Letter angegebenen Pflichten und Abhängigkeiten des Unternehmens erfüllen;

(c) nach Bedarf eine angemessene Infrastruktur bereitstellen, einschließlich Büroräumen, Möbeln, Einrichtungen, Versorgungs- und Internetdiensten, IT, und Kommunikationssystemen, und diese Infrastruktur während der gesamten Beauftragung aufrechterhalten;

(d) WSC proaktiv und nach Möglichkeit im Voraus über sämtliche Umstände informieren, die das Unternehmen für die Erbringung der Leistungen durch WSC als wesentlich erachtet;

(e) die rechtzeitige Iteration, Rückmeldung und Genehmigung von Zielen, Zeitplänen, Anforderungen und Ergebnissen sicherstellen, einschließlich unverzüglicher Berücksichtigung von Fragen, die von WSC aufgeworfen werden;

(f) sicherstellen, dass die Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse den für das Unternehmen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht;

(g) sonstige Unterstützung leisten, die WSC für die erfolgreiche Erbringung der Leistungen benötigt, z. B. bei der Überprüfung von Dokumenten (insbesondere von Plänen, Vorgaben und Präsentationen), und WSC seitens des Unternehmens etwaig gewünschte Änderungswünsche rechtzeitig mitteilen; und

(h) in Bezug auf Rechts- oder Steuerangelegenheiten sowie Bilanzierungsfragen gesonderte Beratung einholen, wenn es dies für

erforderlich erachtet; das Unternehmen erkennt an, dass WSC weder Fairness Opinions oder Bewertungen von Markttransaktionen erstellt noch **Rechts- oder Steuerberatung sowie Beratung im Hinblick auf Bilanzierungsfragen erbringt**. Für den Fall, dass die Leistungen unter steuerlichen Gesichtspunkten eine gesetzliche Offenlegungspflicht, insbesondere gemäß der RICHTLINIE (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“), nach sich ziehen, erkennt das Unternehmen an, dass diese Offenlegungspflicht auch für seine Steuer- und Finanzberater besteht, und wird diese auch vertraglich entsprechend im Innenverhältnis den Steuer- und Finanzberatern auferlegen. Das Unternehmen verpflichtet sich weitergehend, mit seinen Steuer- und Finanzberatern zusammenzuarbeiten, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und WSC einen schriftlichen Nachweis hinsichtlich der Einreichung von Informationen und Unterlagen, die WSC betreffen, vor Ablauf der Frist zur Verfügung zu stellen. WSC wird das Unternehmen benachrichtigen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, und weitergehend die offenzulegenden Informationen und Unterlagen mitteilen, soweit sie das Unternehmen betreffen. Soweit das Unternehmen nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen widerspricht oder nachweist, dass es im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben handelt, darf WSC die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen Behörden vorlegen.

**1.4 WSC-Haftungserleichterungen.** WSC übernimmt keine Haftung für die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Unternehmens. Soweit das Unternehmen seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,

(a) entfallen Zeitvorgaben und Fristen, die individuell vereinbart wurden (z. B. im Proposal Letter), und die Parteien werden einvernehmlich neue Zeitvorgaben vereinbaren;

(b) wird das Unternehmen den WSC entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 280 ff. BGB) ersetzen;

(c) wird das Unternehmen WSC die zusätzlichen Kosten und Auslagen, die WSC aufgrund

mangelnder rechtzeitiger Mitwirkung des Unternehmens entstanden sind, erstatten; und

(d) ist WSC berechtigt, die Vereinbarung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten zu kündigen, wenn WSC das Unternehmen über die Verletzung der Mitwirkungspflichten unter Setzung einer angemessenen Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung informiert hat und diese Frist ohne wesentliche Erfüllung der Mitwirkungspflichten abgelaufen ist.

WSC ist nicht verantwortlich für eine Verzögerung, Nichterfüllung, Nichtlieferung oder Änderung von Leistungen oder Arbeitsergebnissen oder Verlust oder Verfälschung von Unternehmensdaten wegen des Eintritts oder Fortbestandes eines Ereignisses Höherer Gewalt.

**1.5 Einsatz von Verbundenen Unternehmen und Subunternehmern.** Während der Beauftragung kann WSC sowohl Verbundene Unternehmen als auch Subunternehmer, Berater und Experten für die Erbringung der Leistungen einsetzen. Vorbehaltlich dieser Vereinbarung und sofern nicht anders vereinbart, ist WSC für die Handlungen und Unterlassungen der Verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und der von ihr beauftragten Dritten verantwortlich.

## 2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**2.1 Laufzeit.** Vorbehaltlich einer Kündigung der Beauftragung gemäß Ziffer 2.2 oder 2.3 richtet sich die Laufzeit einer Beauftragung nach dem jeweiligen Proposal Letter.

**2.2 Ordentliche Kündigung.** Jede Partei kann die Beauftragung mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich kündigen. Gesetzliche Kündigungsrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**2.3 Kündigung aus wichtigem Grund.** Die Beauftragung kann von jeder Partei fristlos mit schriftlicher Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden,

(a) wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht behoben werden kann oder, soweit Abhilfe möglich ist, die verletzende Partei die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von nicht

mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang eines schriftlichen Abhilfeersuchens behebt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

(b) wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise unterbricht, einstellt oder sämtliche bzw. einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte veräußert; oder

(c) wenn die andere Partei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Geltende Gesetze, einschließlich Antikorruptionsgesetzen, verletzt oder die sich ordnungsgemäß verhaltende Partei davon ausgehen darf, dass die andere Partei gegen die vorgenannten Gesetze verstößt oder wahrscheinlich verstoßen wird.

- 2.4 Wirkung der Kündigung.** Eine Kündigung oder anderweitige Beendigung der Beauftragung lässt eine etwaige zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung bestehende Haftung der Parteien unberührt. Sofern eine Beauftragung vorzeitig beendet wird, zahlt das Unternehmen die Vergütung für die erbrachten Leistungen, erstellten Arbeitsergebnisse und abgerufenen WSC-Produkte, dokumentierte Kosten und bis zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich angefallene oder unwiderruflich eingegangene Aufwendungen.

Mit Kündigung oder Beendigung der Beauftragung wird jede Partei der jeweils anderen Partei vertrauliche oder geschützte Informationen enthaltende Materialien und Informationen (d.h. Originale und Kopien) zurückgeben, die in ihrem Besitz sind oder über die sie Kontrolle ausübt, insbesondere sämtliche Kopien von Software, Listen jeglicher Art, Daten, Computerausdrucke, Vereinbarungen, Verträge und Handbücher und/oder sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Kopien davon.

### 3. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

#### 3.1 Arbeitsergebnisse.

- 3.1.1 Die Arbeitsergebnisse werden von WSC erstellt und sind ausschließlich für den internen Geschäftsgebrauch des Unternehmens bestimmt.
- 3.1.2 Vorbehaltlich dieser Ziffer 3.1 und nach Zahlung der Vergütung für die betreffenden Arbeitsergebnisse gewährt WSC dem Unternehmen hiermit eine weltweite, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz

ausschließlich zur internen Nutzung der Arbeitsergebnisse innerhalb des Unternehmens gemäß dem Proposal Letter und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung. Diese Lizenz ist

(a) exklusiv in Bezug auf das in den Arbeitsergebnissen enthaltene Foreground IPR (mit Ausnahme von WSC Rechten nach Ziffer 3.1.5) und

(b) nicht-exklusiv, soweit die Arbeitsergebnisse (i) Standardmaterialien enthalten, die von WSC nicht spezifisch für das Unternehmen erstellt wurden, und/oder (ii) Background IPR von WSC enthalten.

- 3.1.3 Sofern und soweit die Arbeitsergebnisse WSC -Produkte enthalten, gilt Ziffer 3.4. Sofern und soweit die Arbeitsergebnisse Drittmaterialien enthalten, gilt Ziffer 3.5.

- 3.1.4 Das Unternehmen kann die Arbeitsergebnisse denjenigen Verbundenen Unternehmen offenlegen, die Zugang zu den Arbeitsergebnissen benötigen, um die Leistungen im Rahmen der Beauftragung zu nutzen („**Zugelassene Verbundene Unternehmen**“), sofern die Zugelassenen Verbundenen Unternehmen sämtliche Beschränkungen, Auflagen und Verpflichtungen des Unternehmens gemäß diesen Bedingungen akzeptieren, insbesondere den Haftungsausschluss gemäß Satz 5 dieser Ziffer 3.1.4. Das Unternehmen wird die Arbeitsergebnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WSC weder veröffentlicht noch anderen Dritten zur Verfügung stellen. Das Unternehmen wird dafür sorgen, dass Dritte (mit Ausnahme der Zugelassenen Verbundenen Unternehmen), denen es die Arbeitsergebnisse oder andere WSC -Materialien oder -Werke zur Verfügung zu stellen beabsichtigt, zuvor den üblichen „Nonreliance Letter“ und/oder das „Non-Disclosure Agreement“ von WSC unterschreiben. WSC kann dem Unternehmen auf Anfrage eine Kopie dieses „Nonreliance Letters“ oder des „Non-Disclosure Agreements“ zur Verfügung stellen. Sofern WSC ihre Zustimmung zu einer Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte (einschließlich der Zugelassenen Verbundenen Unternehmen) oder einer Erweiterung des Zugangs zu den Arbeitsergebnissen durch das Unternehmen erteilt, sind weder WSC noch die Verbundenen Unternehmen von WSC für Ansprüche, Schäden oder Verluste verantwortlich, die dem

Unternehmen, einem Verbundenen Unternehmen des Unternehmens oder einem Dritten infolge oder im Zusammenhang mit einer solchen Weitergabe oder erlaubten Nutzung oder dem Vertrauen auf die Arbeitsergebnisse oder anderen Aspekte der Leistungen von WSC entstehen.

- 3.1.5 WSC ist nicht daran gehindert, für sich oder für andere etwas ob in materieller oder immaterieller Form zu entwickeln, das mit den Arbeitsergebnissen konkurriert oder ihnen ähnlich ist, vorausgesetzt, dass WSC keine Vertraulichen Informationen des Unternehmens nutzt, für die WSC keine Lizenz zur Nutzung für solche Zwecke besitzt. Darüber hinaus steht es WSC frei, ihre allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Know-how, Fachkenntnisse, Ideen, Techniken, Ansätze, Konzepte und Entwürfe zu nutzen, die von WSC oder im Auftrag von WSC im Rahmen der Beauftragung verwendet, entwickelt oder erworben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Konzepte, Informationen oder Know-how, die als Ergebnis eines erlaubten Zugriffs auf Vertrauliche Informationen des Unternehmens in der ungestützten Erinnerung von WSC -Mitarbeitern oder -Vertretern gespeichert sind.

### **3.2 IPR des Unternehmens; Unternehmens-daten.**

- 3.2.1 Das Unternehmen gewährt WSC eine weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie, unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Background IPR des Unternehmens in dem notwendigen Umfang, um WSC die Durchführung der Beauftragung zu ermöglichen.
- 3.2.2 Das Unternehmen gewährt WSC und ihren Verbundenen Unternehmen eine weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz (einschließlich des Rechts, Unterlizenzen an Subunternehmer, Berater und Experten von WSC zu vergeben, die im Rahmen der Beauftragung Leistungen für WSC erbringen), für die Zwecke der Beauftragung und soweit für die Erbringung der Leistungen und Arbeitsergebnisse erforderlich auf die Unternehmensdaten zuzugreifen, sie zu verwenden, zu kopieren, anzuzeigen, auszuführen, zu speichern, zu hosten, abzurufen, zu anonymisieren, zu verarbeiten, zu aggregieren, zu analysieren und zu modifizieren sowie diese Unternehmensdaten mit anderen Daten und Informationen zusammenzustellen, zu

kombinieren oder zu integrieren.

- 3.2.3 Das Unternehmen garantiert, über sämtliche Rechte und Genehmigungen zu verfügen, sodass WSC, ihre Verbundenen Unternehmen und Subunternehmer, Berater und Experten auf das IPR und die Unternehmensdaten des Unternehmens gemäß dieser Ziffer 3.2 für die Zwecke der Beauftragung zugreifen und diese nutzen können.
- 3.2.4 Das Unternehmen stimmt zu, dass WSC und ihre Verbundenen Unternehmen sichere Cloud-basierte Lösungen für die Speicherung und gemeinsame Nutzung von Dateien bei der Bereitstellung von Leistungen nutzen und Unternehmensdaten in diesen speichern.

### **3.3 Aggregierte Daten.**

- 3.3.1 Im Rahmen der Beauftragung kann WSC die Aggregierten Daten für analytische, statistische, Berichterstattungs- und Schulungszwecke verwenden. WSC behält sich sämtliche Rechte an sämtlichen Aggregierten Daten vor, einschließlich der Rechte zur Erforschung, Entwicklung, Prüfung, Wartung, Verbesserung, Änderung, Erstellung abgeleiteter Werke, Verbreitung und anderweitigen Vermarktung von Aggregierten Daten. Das Unternehmen stimmt zu, dass WSC aus der Ferne diagnostische, technische, Nutzungs- und andere damit zusammenhängende Informationen sammelt, speichert, verwaltet, verarbeitet und nutzt, mit dem Ziel, das jeweilige WSC Produkt aus beliebigen Gründen zu verbessern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gründe der Produktverbesserung oder Sicherheitsbewertung. Keine in dieser Ziffer enthaltene Regelung beschränkt oder reduziert die Verpflichtung von WSC zum Schutz der Vertraulichen Informationen oder Personenbezogener Daten des Unternehmens.

### **3.4 WSC -Produkte.**

- 3.4.1 Vorbehaltlich der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung durch das Unternehmen, gewährt WSC dem Unternehmen ein begrenztes, weltweites, nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, wider-rufliches Recht zum Zugriff und zur Nutzung der im Proposal Letter angegebenen WSC-Produkte sowie zum Zugriff, zur Nutzung und zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien von relevanten Spezifikationen, jeweils

ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Unternehmens während der Dauer der Beauftragung, soweit nicht im Proposal Letter ein anderer Zeitraum festgelegt ist.

#### 3.4.2 WSC wird:

(a) dem Unternehmen eine kurze technische Einführung in das/die zu lizenzierende(n) WSC-Produkt(e) geben;

(b) Wartung und Support für SaaS und cloud-basierte WSC-Produkte gemäß der geltenden Standard-Service-Level Vereinbarung („SLA“) zur Verfügung stellen; und,

(c) soweit die WSC-Produkte zur Verarbeitung von Unternehmensdaten genutzt werden, wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zum Schutz dieser Unternehmensdaten ergreifen, die nicht hinter den von WSC zum Schutz ihrer eigenen Daten angewandten Maßnahmen zurückbleiben.

Das Unternehmen erkennt an und stimmt zu, dass WSC und ihre Verbundenen Unternehmen die Vertraulichkeit, Sicherheit, Integrität oder Authentizität von Informationen, einschließlich Unternehmensdaten, die in einem mit dem Internet verbundenen System verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden, nicht gewährleisten können.

#### 3.4.3 Das Unternehmen wird:

(a) den Zugriff auf die WSC-Produkte und die Spezifikationen auf die Berechtigten Benutzer beschränken;

(b) die volle Verantwortung für jede Verletzung der Vereinbarung durch einen Berechtigten Benutzer übernehmen;

(c) den Quellcode der WSC-Produkte nicht dekompile, disassemblieren, rekonstruieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode der WSC -Produkte zu erlangen oder zu verändern, oder die WSC-Produkte in sonstiger Weise ganz oder teilweise in eine menschlich wahrnehmbare Form zu bringen, soweit dies nicht gemäß § 69e Urheberrechtsgesetz zulässig ist;

(d) die Nutzung der WSC-Produkte beenden bei Beendigung oder Kündigung (i) der Beauftragung oder (ii) des abweichenden, im Proposal Letter festgelegten Zeitraums;

(e) sicherstellen, dass seine Nutzung der WSC-Produkte kein Sicherheitsrisiko darstellt oder die Fähigkeit anderer Parteien, auf die Dienstleistungen, Systeme oder Materialien zuzugreifen, beeinträchtigt; und

(f) die alleinige Verantwortung tragen für

(i) die korrekte Eingabe von Unternehmensdaten in die WSC-Produkte;

(ii) Entscheidungen über die Dateneingabe (z. B. Felddefinitionen) in Bezug auf die Verarbeitung von Unternehmensdaten durch die WSC-Produkte;

(iii) die Auswahl, Genauigkeit, Qualität, Integrität, Authentizität, Vollständigkeit, Fehler oder Lücken in den Unternehmensdaten;

(iv) die Entscheidungen des Unternehmens hinsichtlich der Konfiguration der Optionen der WSC-Produkte (z. B. Filter und Gruppierungen); und

(v) die Deutung der durch die WSC-Produkte erstellten Berichte oder anderen Ergebnisse durch das Unternehmen und/oder Entscheidungen des Unternehmens auf Grundlage der durch die WSC-Produkte erstellten Berichte oder anderen Ergebnisse.

Das Unternehmen garantiert, dass sämtliche in die WSC-Produkte eingegebenen Unternehmensdaten frei von Fehlern, Viren oder sonstiger Malware sind.

### 3.5 Drittmaterialien.

3.5.1 WSC wird sich angemessen bemühen, durch die Einbeziehung von Drittmaterialien in die Arbeitsergebnisse keine IPR Dritter zu verletzen.

3.5.2 Soweit Drittmaterialien in einem Arbeitsergebnis integriert sind oder Arbeitsergebnisse zu einem Teil daraus bestehen, wird WSC diese Drittmaterialien im Proposal Letter oder einer anderen geeigneten Dokumentation in Bezug auf das jeweilige Arbeitsergebnis angeben. Wenn im Proposal Letter ausdrücklich vereinbart wird, dass WSC die entsprechende Lizenz erwirbt, erklärt sich WSC bereit, die Lizenz für die Drittmaterialien, die in die Arbeitsergebnisse eingearbeitet wurden, abzutreten oder zu übertragen, soweit dies der jeweilige Dritte gestattet, vorausgesetzt dass das Unternehmen

WSC für alle Kosten entschädigt hat, die WSC für eine solche Lizenz zahlen musste. Ist WSC nicht in der Lage, die Lizenz abzutreten oder zu übertragen oder ist im Proposal Letter hierzu nichts vereinbart, so erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, auf eigene Kosten eine separate Lizenz direkt beim Lizenzgeber zu erwerben. Das Unternehmen erkennt an, dass das ordnungsgemäße Funktionieren von Arbeits-ergebnissen und die Verfügbarkeit einiger oder aller Funktionen von Arbeitsergebnissen davon abhängen können, dass das Unternehmen die entsprechenden Lizenzen für die Drittmaterialien besitzt.

- 3.5.3 Das Unternehmen wird zu jeder Zeit: (a) die Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen, die in den von WSC mitgeteilten oder anderweitig dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Vereinbarungen über die Nutzung von Drittmaterialien festgelegt sind, einhalten und erkennt an, dass auch WSC diesen Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen unterliegt; und (b) die alleinige Verantwortung für die Zahlung aller Gebühren, Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang mit den Drittmaterialien übernehmen, außer im Proposal Letter wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

#### 4. VERGÜTUNG UND BEZAHLUNG

- 4.1 **Vergütung.** Das Unternehmen zahlt die Vergütung an WSC für die Erbringung der Leistungen, die Erstellung von Arbeitsergebnissen und die Nutzung der WSC-Produkte nach Maßgabe des jeweiligen Proposal Letters.
- 4.2 **Zahlung.** WSC wird dem Unternehmen die Vergütung vier (4) Wochen nach Unterzeichnung des Proposal Letters und alle folgenden vier (4) Wochen in Rechnung stellen, sofern im Proposal Letter nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Das Unternehmen wird Rechnungen innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab Rechnungsdatum begleichen.
- 4.3 **Steuern.** Die Vergütung enthält keine etwaig anfallenden Steuern. Etwaige im Zusammenhang mit der Beauftragung anfallenden Steuern, insbesondere Umsatz-, Nutzungs-, Mehrwert-, Betriebs-, Waren- und Dienstleistungs-, Verbrauch- und Quellensteuern, sowie sämtliche ähnlichen Steuern und Abgaben werden zusätzlich berechnet.

#### 5. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 5.1 **Vertraulichkeit.** Soweit in den Ziffern 5.3 und 5.4 nichts Abweichendes geregelt ist, wird jede Partei Vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

- 5.2 **Ausnahmen.** Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen,

(a) die der empfangenden Partei zuvor ohne Bindung an Vertraulichkeitspflichten bekannt waren oder die sich zuvor im Besitz der empfangenden Partei befanden;

(b) die die empfangende Partei von einem Dritten erlangt hat, der nach Kenntnis der empfangenden Partei in Bezug auf diese Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war;

(c) die von der oder für die empfangende(n) Partei unabhängig von Vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden (die Darlegungs- und Beweislast hierfür obliegt der empfangenden Partei);

(d) die ohne Verstoß gegen die Vereinbarung öffentlich bekannt und allgemein zugänglich werden; oder

(e) die aus Aggregierten Daten bestehen, die weder die offenlegende Partei als Quelle oder Gegenstand eines Teils der Aggregierten Daten kenntlich machen noch es einer dritten Partei erlauben, auf die Identität der offenlegenden Partei als Quelle oder Gegenstand eines Teils der Aggregierten Daten zu schließen.

- 5.3 **Erlaubte Nutzung.** Jede Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nur verwenden oder vervielfältigen, soweit dies für die Zwecke der Beauftragung mit der anderen Partei erforderlich ist. Jede Partei wird die Vertraulichen Informationen der anderen Partei auf die gleiche Weise schützen wie die Vertraulichkeit ihrer eigenen Vertraulichen Informationen, keinesfalls jedoch mit weniger als angemessener Sorgfalt. Jede Partei wird den Zugriff auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei auf diejenigen ihrer Mitarbeiter (einschließlich Mitarbeitern ihrer Verbundenen Unternehmen) und Auftragnehmer beschränken, die an der Ausführung, Leitung, Entgegennahme, Unterstützung oder Nutzung der Leistungen aus der jeweiligen Beauftragung beteiligt sind. Ein

solcher Zugriff ist zulässig, sofern diese Mitarbeiter und Dritten an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die im Wesentlichen den Geheimhaltungsbestimmungen dieser Bedingungen entsprechen.

**5.4 Gerichtsverfahren.** Sofern eine Partei eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Regulierungs-, Gerichts-, Regierungs- oder einer ähnlichen Behörde oder einer zuständigen Steuerbehörde erhält, welche die Offenlegung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei erfordert, wird sie, soweit rechtlich zulässig, die andere Partei unverzüglich über eine solche Aufforderung zur Offenlegung informieren. Auf Verlangen der potenziell offenlegenden Partei wird die empfangende Partei mit der offenlegenden Partei auf deren Anfrage und Kosten angemessen zusammenarbeiten, um einer solchen Offenlegung zu widersprechen oder deren Umfang zu begrenzen.

**5.5 Personenbezogene Daten des Unternehmens.** Das Unternehmen wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass es keine Personenbezogenen Daten des Unternehmens an WSC sendet. Ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass, wenn WSC Personenbezogene Daten des Unternehmens als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Unternehmens im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verarbeitet, das Unternehmen und WSC eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen werden, die die in Artikel 28 DSGVO, oder den geltenden Datenschutzgesetzen geforderten Bedingungen enthält. Das Unternehmen als Verantwortlicher bestimmt allein, für welche Zwecke und in welcher Weise Personenbezogene Daten des Unternehmens bei der Erbringung der Leistungen verarbeitet werden oder werden sollen. Sofern das Unternehmen Personenbezogene Daten des Unternehmens zur Verfügung stellt, wird es bestätigen, dass es hierbei unter Beachtung sämtlicher anwendbarer Datenschutzgesetze, einschließlich der DSGVO, handelt.

## 6. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

**6.1 Sorgfaltsmaßstab.** WSC wird ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis sowie ordnungsgemäß und professionell gemäß guter für namhafte Beratungsunternehmen geltender

Branchenpraxis erfüllen.

**6.2 Dienstverträge: Beschwerden.** Soweit im Proposal Letter nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Leistungen und Arbeitsergebnisse von WSC und die WSC-Produkte Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB. Gewährleistungsansprüche stehen dem Unternehmen nicht zu; eine etwaige Haftung von WSC nach Maßgabe von Ziffer 7 bleibt unberührt.

Sofern das Unternehmen mit den Diensten von WSC nicht zufrieden ist, wird es WSC hierüber unverzüglich informieren und die Gründe hierfür nennen. Die Parteien werden die Situation einvernehmlich erörtern und sich nach besten Kräften bemühen, ihre Geschäftsbeziehung zu verbessern.

**6.3 Werkverträge: Abnahme, Gewährleistung.** Nur soweit die Parteien im Proposal Letter ausdrücklich vereinbart haben, dass im Rahmen bestimmter Leistungen, Arbeitsergebnisse und/oder WSC-Produkte bestimmte Erfolge im Sinne eines Werkvertrages nach § 631 BGB erreicht werden sollen, gilt Folgendes:

(a) Das Unternehmen ist verpflichtet, die Werke von WSC unmittelbar nach Erhalt und rechtzeitiger Prüfung abzunehmen (*Abnahme*), sofern die Werke keine oder nur geringfügige Mängel aufweisen. WSC kann für abgeschlossene Teilleistungen angemessene Teilabnahmen verlangen.

WSC kann verlangen, bei von dem Unternehmen durchgeführten Abnahmeprüfungen anwesend zu sein. Das Unternehmen hat etwaige Abnahmeprüfungen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erbringung der Leistungen, Arbeitsergebnisse oder WSC-Produkte durch WSC durchzuführen. Die Leistungen, Arbeitsergebnisse oder WSC-Produkte gelten als abgenommen, sofern das Unternehmen (i) die Abnahmeprüfung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen durchführt oder (ii) es nach Durchführung der Abnahmeprüfung versäumt, bei WSC mehr als unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität zu beanstanden.

Unterlagen, die im Proposal Letter ausdrücklich als *Werke* im Sinne des § 631 BGB definiert sind (z. B. Endfassungen von Handbüchern), sind dem Unternehmen zur Genehmigung vorzulegen. Das Unternehmen wird die Unterlagen innerhalb von zehn (10) Werktagen prüfen und WSC ggf.

gewünschte Verbesserungen mitteilen. Soweit die gewünschten Verbesserungen angemessen sind, wird WSC innerhalb einer weiteren Frist von mindestens zehn (10) Werktagen an den Unterlagen entsprechende Änderungen vornehmen.

(b) Bei mangelhaften Werken stehen dem Unternehmen Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften über Werkverträge zu, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:

(i) Das Unternehmen wird WSC über festgestellte Mängel unverzüglich unter genauer Angabe der Abweichungen des Werkes von der Beauftragung informieren.

(ii) WSC wird den Mangel entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung der Leistungen, Arbeitsergebnisse oder WSC-Produkte beseitigen. Die Art der Nacherfüllung liegt im Ermessen von WSC, sofern nicht eine der beiden vorgenannten Arten der Nacherfüllung für das Unternehmen unzumutbar ist. Das Unternehmen wird WSC die Nacherfüllung gestatten und WSC bei der Nacherfüllung angemessen unterstützen, z. B. Zugang zu den Räumlichkeiten des Unternehmens gewähren und notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

(iii) Sofern die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zweimal fehlgeschlagen ist, kann das Unternehmen eine Minderung der Vergütung für die mangelhaften Leistungen, Arbeitsergebnisse oder WSC-Produkte verlangen. In Fällen wesentlicher Mängel kann das Unternehmen die Beauftragung aus wichtigem Grund schriftlich kündigen (vgl. Ziffer 2.3).

(iv) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf (12) Monate nach Abnahme des Werkes.

(v) Bei Mängeln von WSC-Produkten ist WSC nur dann zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Mangel reproduzierbar ist und nicht durch (1) von oder im Auftrag des Unternehmens vorgenommene Änderungen oder (2) andere Gründe, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von WSC liegen, verursacht wurde.

**6.4 Keine Garantien.** Vorbehaltlich schriftlich und ausdrücklich vereinbarter selbständiger Garantieverprechen übernimmt WSC keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im

Sinne des § 443 BGB oder sonstige Garantien.

**6.5 Garantiausschluss.** WSC übernimmt keine Garantie für bestimmte Ergebnisse oder Output, die aus den Leistungen, WSC-Produkten oder Arbeitsergebnissen einschließlich algorithmischer, automatisierter Entscheidungsfindung, Modelle künstlicher Intelligenz, Roboter-Berater oder Chat-Bots resultieren oder durch diese erzeugt werden. Das Unternehmen ist verantwortlich für Entscheidungen und Handlungen des Unternehmens, die auf den Ergebnissen der WSC Leistungen und Arbeitsergebnissen basieren. Diese Ziffer überdauert die Beendigung oder das Auslaufen der Beauftragung.

## **7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

**7.1 Allgemein.** Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt oder zwischen den Parteien individuell Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung von WSC nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Köln. Hinsichtlich dieser Leistungen gelten dann die Bedingungen.

**7.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.** WSC haftet gegenüber dem Unternehmen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

**7.3 Einfache Fahrlässigkeit.** Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von WSC gegenüber dem Unternehmen beschränkt auf

(a) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,

(b) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertrauen darf; im letztgenannten Fall ist die Haftung von WSC jedoch auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

**7.4 Einschränkungen.** Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.3 gelten nicht, sofern WSC einen bekannten Mangel vorsätzlich verschweigt oder schriftlich und ausdrücklich ein



selbständiges Garantieverprechen übernommen hat.

## 8. FREISTELLUNG

Das Unternehmen wird WSC und ihre Verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Partner, Mitglieder, Vertreter, Agenten und Nachfolger und Zessionare von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und/oder Verlusten, einschließlich angemessenen Rechtsanwaltskosten, aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen freistellen, die (a) von Dritten mit der Begründung erhoben werden, dass im Rahmen der Ausführung der Leistungen durch WSC IPR oder Vertraulichkeitsinteressen Dritter durch die Nutzung von IPR des Unternehmens oder der Unternehmensdaten verletzt wurden und (b) sich aus einer Forderung oder einem Anspruch Dritter ergeben, die beruhen auf, sich ergeben oder resultieren aus oder zusammenhängen mit (i) der Nutzung, dem Betrieb, der Verwendung oder dem Vertrieb von Background IPR von WSC durch das Unternehmen oder seiner Vertreter unter Verletzung der Vereinbarung; (ii) dem Versäumnis des Unternehmens, die erforderlichen Rechte, Lizenzen oder Zustimmungen zur Bereitstellung von Background IPR oder Personenbezogenen Daten des Unternehmens zu erhalten; oder (iii) der Nichteinhaltung von Ziffer 3.5 durch das Unternehmen in Bezug auf Drittmaterialien. Dies gilt auch für Ansprüche, Kosten, Schäden und/oder Verluste, die ihnen als Partei oder Zeuge eines Rechtsstreits entstehen.

## 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**9.1 Vielfalt.** WSC ist davon überzeugt, dass Vielfalt zur Exzellenz beiträgt. Aus diesem Grund stellt WSC ihre Teams unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Beauftragung aus Mitarbeitern unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Weltanschauung oder einer Behinderung zusammen.

**9.2 Konfliktbeilegung.** Die Parteien werden versuchen, etwaige sich aus oder im Zusammenhang mit einer Beauftragung ergebende Streitigkeiten gütlich beizulegen, und WSC schlägt dem Unternehmen vor, das folgende Konfliktbeilegungsverfahren anzuwenden:

(a) Jede Partei kann eine Streitigkeit mittels schriftlicher Anzeige (eine „**Streitanzeige**“) den jeweiligen Projektleitern der Parteien zur Beilegung vorlegen. Die Projektleiter werden sich nach besten Kräften bemühen, die Streitigkeit innerhalb einer angemessenen Frist beizulegen, die fünfzehn (15) Werktage ab dem Datum dieser Streitanzeige nicht überschreiten sollte.

(b) Sofern es den Projektleitern nicht gelingt, die Streitigkeit beizulegen, so wird die Streitigkeit höherrangigen Vertretern der Parteien vorgelegt. Die höherrangigen Vertreter der Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die Streitigkeit innerhalb einer angemessenen Frist beizulegen, die dreißig (30) Werktage ab dem Datum der Streitanzeige nicht überschreiten sollte.

Die vorgenannte Streitbeilegung beschränkt die Parteien nicht darin, bei Gerichten oder sonstigen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Stellen Klage zu erheben, einstweilige Verfügungen zu beantragen oder sonstige Rechtsbehelfe einzulegen.

**9.3 Teilnahme an Rechtsstreitigkeiten.** Für den Fall, dass eine Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen aufgefordert werden, Dokumente vorzulegen, auszusagen oder anderweitig als Zeuge im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen der anderen Partei und Dritten oder staatlichen Untersuchungen zu fungieren, erklärt sich die nichtproduzierende Partei bereit, alle angemessenen Kosten und Gebühren zu erstatten, die der anderen Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Gebühren für die Beiziehung eines Rechtsberaters zur Unterstützung der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

**9.4 Keine öffentlichen Mitteilungen.** Keine Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei öffentliche Ankündigungen oder Pressemitteilungen zu einer Beauftragung oder zu durchgeführten Leistungen abgeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Vorgaben oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien darf in Emissions- und sonstigen Prospekten, Stimmrechtsvollmachten oder vergleichbaren, zur öffentlichen Verbreitung bestimmten Dokumenten oder Materialien weder WSC Arbeitsergebnisse aufgenommen noch auf WSC Bezug genommen werden.

**9.5 Anwendbares Recht.** Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist München. WSC ist ferner berechtigt, am Sitz des Unternehmens Klage zu erheben.

Vereinbarung Zahlungen zu verlangen.

**9.6 Salvatorische Klausel.** Die Bestimmungen der Vereinbarung gelten unabhängig voneinander. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**9.7 Höhere Gewalt.** Für die Dauer und den Umfang eines Ereignisses Höherer Gewalt und mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der geltenden Vergütung bei Fälligkeit haftet keine Partei gegenüber einer anderen Partei für eine durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursachte Nichterfüllung oder Verzögerung, und eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung stellt keine wesentliche Verletzung der Vereinbarung dar, es sei denn, das Ereignis Höherer Gewalt wurde von der Partei schuldhaft verursacht. Jede Partei wird (i) die andere Partei unverzüglich über ein Ereignis Höherer Gewalt informieren, das sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, und (ii) alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Folgen eines Ereignisses Höherer Gewalt zu begrenzen. Die Parteien koordinieren, wie sie die Erfüllung der Vereinbarung fortsetzen, einschließlich der Verhandlung angemessener Anpassungen der Leistungen und Mitwirkungspflichten in gutem Glauben. Im Falle eines vorübergehenden Ereignisses Höherer Gewalt werden die Fristen entsprechend verlängert und Termine um den Zeitraum des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Wenn die Erfüllung der Vereinbarung für eine Partei dauerhaft unmöglich wird, kann diese Partei die Vereinbarung mit den Folgen nach Ziffer 2.4 durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 2.3) bleibt davon unberührt.

**9.8 Abtretung.** Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus der Vereinbarung durch Vertrag, kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei unzulässig. Dies gilt nicht für die Übertragung des Rechts, nach Maßgabe der

## Anhang 1: Definitionen

1. **„Aggregierte Daten“** bezeichnet anonymisierte oder anderweitig bereinigte Daten, die aus mehreren Datensätzen und Unternehmensdaten abgeleitet werden und keine Personenbezogenen Daten des Unternehmens enthalten.
2. **„Antikorruptionsgesetze“** bezeichnet sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption im In- und Ausland, einschließlich des UK Bribery Act 2010, des US Foreign Corrupt Practices Act 1977 und sämtlicher Gesetze zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, jeweils in der geltenden Fassung.
3. **„Arbeitsergebnisse“** bezeichnet sämtliche endgültigen Versionen von Präsentationen, Berichten, Dokumenten, Filmen, Ton- und Videoaufzeichnungen und anderen Materialien, die WSC dem Unternehmen gemäß dem Proposal Letter zur Verfügung stellt oder die anderweitig schriftlich und ausdrücklich als Teil der Leistungen von WSC vereinbart wurden.
4. **„Background IPR“** bezeichnet alle IPR: (i) die von einer Partei unabhängig von der Beauftragung entwickelt werden; oder (ii) die zu Beginn der Beauftragung einer Partei gehören oder an diese (nicht von der anderen Partei) lizenziert sind, einschließlich aller abgeleiteten Werke, einschließlich der Änderungen oder Verbesserungen, die vor, während und nach der Beauftragung vorgenommen werden.
5. **„WSC-Produkte“** bezeichnet WSC-eigene Produkte, zu denen WSC dem Unternehmen während einer Beauftragung dem Unternehmen nach Maßgabe des Proposal Letters Zugriff gewährt und deren Nutzung gestattet.
6. **„Berechtigte Benutzer“** bezeichnet die Mitarbeiter des Unternehmens, denen in Bezug auf die mit der Beauftragung verfolgten Zwecke Zugriff auf die WSC-Produkte gewährt wird und die im Proposal Letter angegeben sind oder solche Mitarbeiter des Unternehmens oder von Dritten, deren Zugriff auf die WSC-Produkte mit schriftlicher Zustimmung von WSC genehmigt ist.
7. **„BGB“** bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.
8. **„Dritte“** bezeichnet eine andere Partei als WSC und/oder das Unternehmen.
9. **„Drittmaterialien“** bezeichnet sämtliche Inhalte Dritter, einschließlich Filme, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen, Tools, Netzwerke, Geräte, Daten, verwaltete Dienste, gehostete Plattformen, Hardware, Software, freie Software oder Freeware sowie Open-Source-Software oder andere Materialien, Technologien oder Dienste, die von einem Dritten, außer dem Unternehmen oder WSC, entwickelt, besessen, bereitgestellt oder lizenziert werden.
10. **„DSGVO“** bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679).
11. **„Ereignis Höherer Gewalt“** bezeichnet ein äußeres Ereignis, das durch elementare Kräfte oder Handlungen Dritter verursacht wird, das (i) nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, (ii) sich der Kontrolle einer Partei entzieht und (iii) nicht durch wirtschaftlich vertretbare Mittel verhindert oder unschädlich gemacht werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturgefahren (z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche oder Tsunamis), Feuer, Überschwemmung, Sturm, erhebliche Risiken für das Leben, den Körper oder die Gesundheit einer Person (z.B. aufgrund von Epidemien), Regierungsanordnungen oder behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen, die nicht durch eine Handlung einer Partei verursacht werden, Krieg, Revolution, Terrorakte, Aufruhr oder innere Unruhen (jedoch mit Ausnahme von Streiks und Arbeitskämpfen der betroffenen Partei oder eines Unterauftragnehmers dieser Partei und jeglichen Ausfällen von Energie- oder anderen Versorgungseinrichtungen).
12. **„Foreground IPR“** bezeichnet alle IPR, die direkt aus der Beauftragung resultieren und von WSC während der Beauftragung speziell für das Unternehmen geschaffen oder erworben wurden, mit Ausnahme von (i) Background IPR und (ii) IPR Dritter.
13. **„Geltende Gesetze“** bezeichnet alle Gesetze oder Vorschriften, die auf die Unternehmen der Parteien anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf DAC 6, alle Datenschutz-, Datenbank- Urheber-, Marken-, Patent-, Geschäftsgeheimnis-, Export- und Antikorruptionsgesetze.
14. **„IPR“** bezeichnet sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschließlich Rechten an Software, Marken, Handelsnamen (eingetragen

oder nicht eingetragen) oder Patentrechten (einschließlich diesbezüglicher Anmeldungen), Geschäftsgeheimnissen, technischen Geheimnissen, Erfindungen, Know-how und sämtlichen anderen Eigentumsrechten jeglicher Art (und sämtlichen Rechten zu deren Durchsetzung).

15. **„Leistungen“** bezeichnet die im jeweiligen Proposal Letter beschriebenen, von WSC an das Unternehmen zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Erstellung von Arbeitsergebnissen und, sofern im Proposal Letter ausdrücklich vereinbart, der Gewährung des Zugriffs auf WSC-Produkte.
16. **„Parteien“** bezeichnet WSC und das Unternehmen.
17. **„Personenbezogene Daten des Unternehmens“** bezeichnet Informationen, die WSC von dem oder im Namen des Unternehmen(s) zur Verfügung gestellt werden und allein oder in Kombination mit anderen Informationen: (a) als personenbezogene Daten oder personenbezogene Informationen im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze gelten; oder (b) einen einzelnen Betroffenen, einschließlich Namen, Adressen, E-Mail-Adressen (über die geschäftliche E-Mail zum Einloggen hinaus), Telefonnummern, Sozialversicherungsnummern, staatlichen Identifikationsnummern oder anderen Personenbezogenen Daten, identifizieren oder vernünftigerweise verwendet werden könnten, um einen einzelnen Betroffenen in vorgenannter Weise zu identifizieren.
18. **„Proposal Letter“** bezeichnet ein von den Parteien unterzeichnetes Schreiben oder anderes Dokument, in dem die von WSC als Teil der Beauftragung an das Unternehmen zu liefernden spezifischen Leistungen und Arbeitsergebnisse und/oder von WSC im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung zu stellende WSC-Produkte oder, sofern ausdrücklich vereinbart, zu schaffenden Werke beschrieben werden.
19. **„Spezifikationen“** bezeichnet solche schriftlichen Unterlagen in Bezug auf WSC-Produkte oder Arbeitsergebnisse, die technische Anweisungen, technische Mindestanforderungen beinhalten oder funktionelle Abläufe beschreiben. Die Spezifikationen können in Form eines Benutzerhandbuchs (im Falle von WSC-Produkten) oder in anderer schriftlicher Form, einschließlich als Teil des Proposal Letters, vorliegen und können von WSC von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
20. **„Unternehmensdaten“** sind die ursprünglichen Daten oder Informationen, die WSC von dem oder im Auftrag des Unternehmen(s) zur Verfügung gestellt werden (einschließlich Personenbezogener Daten des Unternehmens, jedoch mit Ausnahme von Aggregierten Daten).
21. **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet ein mit einer Partei gegenwärtig oder künftig im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen.
22. **„Vergütung“** bezeichnet – vorbehaltlich weniger Ausnahmen – sämtliche Honorare und Kosten. Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem: Die Kosten von anfänglichen Verbraucherumfragen und Expertenbefragungen. Diese Kosten werden nach Entstehung als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Kosten für WSC-Produkte und internationale Reisetätigkeit werden projektbezogen besprochen und im Proposal Letter beschrieben.
23. **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die von oder im Namen einer Partei der anderen Partei auf Grundlage der Vereinbarung offengelegt werden und die entweder (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung in besonderer Weise markiert oder anderweitig als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder (b) aufgrund der Art der Informationen oder der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden. Vertrauliche Informationen können technischer, geschäftlicher oder sonstiger Art sein (einschließlich Informationen, die sich auf Technologien, Forschung, Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preisgestaltung für Produkte und Dienstleistungen, Kunden, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Marketingpläne, Finanzen, Verträge, Rechts- oder geschäftliche Angelegenheiten einer Partei beziehen). Es wird klargestellt, dass Vertrauliche Informationen (i) sämtliche Informationen umfassen, die WSC dem Unternehmen bezüglich ihrer Vergütung oder Tagessätze und der WSC-Produkte offenlegt, (ii) jedoch keine Aggregierten Daten umfassen.

## Anhang 2: Bedingungen für Digitale Leistungen

Soweit es sich bei den Leistungen um Digitale Leistungen handelt, gelten die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen für Digitale Leistungen**“):

1. Diese Bedingungen für Digitale Leistungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen und diesen Bedingungen für Digitale Leistungen sind die Bedingungen für Digitale Leistungen maßgeblich.
2. Großgeschriebene Begriffe haben im Folgenden die Bedeutung, die diesen entweder in den Bedingungen oder in diesen Bedingungen für Digitale Leistungen zugewiesen wird.
  - 2.1. **„WSC-eigene Technologie“** bezeichnet Technologie, die WSC oder einem mit WSC Verbundenen Unternehmen gehört, insbesondere (a) die Technologie, die vor dem oder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen für Digitale Leistungen oder des entsprechenden Proposal Letters entwickelt und in ein Produkt eingeführt und/oder für die Erbringung der Leistungen verwendet wurde, und/oder (b) die Technologieentwicklungen, wobei jedoch jegliche Technologie Dritter ausgeschlossen ist.
  - 2.2. **„Digitale Leistungen“** bezeichnet Leistungen von WSC, die die Entwicklung von Technologie beinhalten.
  - 2.3. **„Know-How“** bezeichnet Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, Know-how, Erfindungen, technisches oder wirtschaftliches Wissen, Herstellungs- oder Geschäftsprozesse, Methoden und Verfahren.
  - 2.4. **„Kundenspezifische Entwicklung(en)“** bezeichnet die von WSC speziell für das Unternehmen entwickelte Technologie, mit Ausnahme von Materialien des Unternehmens, WSC-eigener Technologie, Technologie Dritter und Inhalten Dritter.
  - 2.5. **„Lizenzdauer“** bezeichnet den Zeitraum, für den WSC die WSC-eigene Technologie gemäß diesen Bedingungen für Digitale Leistungen oder einem anwendbaren Proposal Letter lizenziert.
  - 2.6. **„Material(ien) des Unternehmens“** bezeichnet alle Filme, Ton- und Videoaufzeichnungen, Technologien, Unternehmensdaten oder andere Materialien, die dem Unternehmen gehören oder von ihm lizenziert sind, mit Ausnahme von Technologieentwicklungen.
  - 2.7. **„OSS Open-Source-Software“** bezeichnet eine Technologie, die unter einer beliebigen Open-Source-Lizenz lizenziert ist, die der Open-Source-Definition der Open-Source-Initiative entspricht (<http://www.opensource.org/docs/definition.php>).
  - 2.8. **„Produkt(e)“** bezeichnet ein Produkt, das in einem Proposal Letter beschrieben und von WSC an das Unternehmen gemäß dem Proposal Letter geliefert wird. Zu den Produkten zählen Kundenspezifische Entwicklungen und Technologieentwicklungen, nicht jedoch WSC-Produkte und die jeweiligen Spezifikationen. Sofern in diesen Bedingungen für Digitale Leistungen oder im jeweiligen Proposal Letter nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Produkte Teil der Arbeitsergebnisse, wobei alle Bestimmungen in den Bedingungen, die sich auf Arbeitsergebnisse beziehen, auch für Produkte gelten.
  - 2.9. **„Produktunterstützendes Material“** bezeichnet eine schriftliche Dokumentation oder ein Video für die Kundenspezifischen Entwicklung(en), die von WSC erstellt und dem Unternehmen gemäß einem Proposal Letter übermittelt werden. Produktunterstützendes Material umfasst keine Benutzerhandbücher oder technischen Dokumentationen, die dem Endnutzer im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produkts generell zur Verfügung gestellt werden.
  - 2.10. **„Software Arbeitsergebnis(se)“** bezeichnet jene Produkte oder Aspekte von Produkten, die aus Software in Objektcode oder Quellcode bestehen, der von WSC geschrieben wurde, zusammen mit APIs (= Application Programming Interfaces oder Programmierschnittstellen), Schemata, Tools, Software Development Kits, Algorithmen, Entwicklungen, Formeln, Verbesserungen, Prozessen, Vorschlägen und Techniken, die

mit solcher Software in Verbindung stehen. Zu den Software Arbeitsergebnissen gehören auch Plattformen, auf denen spezifische Analysealgorithmen ausgeführt werden, Portale, die neue digitale Wege unterstützen, Anwendungen, die Entscheidungen visualisieren und unterstützen, sowie jegliche Hardware und Hardware-konfigurationen oder Informationen, die mit dem Betrieb von Rechenzentren zusammenhängen. Bei den Software-Arbeitsergebnissen kann es sich um "Proofs of Concept" („POCs“), Prototypen, minimal realisierbare Produkte („MVPs“) oder voll produktive Systeme handeln. Um Zweifel auszuschließen, umfassen die Software-Arbeitsergebnisse **keine** WSC-Produkte und Technologien Dritter und sind **keine** Vertraulichen Informationen des Unternehmens.

**2.11. „Spezifikationen“** bezeichnet solche schriftlichen Unterlagen in Bezug auf WSC-Produkte, Software Arbeitsergebnisse oder andere Arbeitsergebnisse, die technische Anweisungen, technische Mindestanforderungen beinhalten oder funktionelle Abläufe beschreiben. Die Spezifikationen können in Form eines Benutzerhandbuchs (im Falle von WSC-Produkten) oder in anderer schriftlicher Form, einschließlich als Teil des Proposal Letter, vorliegen und können von WSC von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

**2.12. „Spezifizierungen“** bezeichnet den Umfang (Beschreibungen und Beschränkungen), die Merkmale, die Funktionalität, die Architektur und/oder den Betrieb der Leistungen und/oder Produkte, wie im Proposal Letter dargelegt.

**2.13. „Technologie“** bezeichnet konkrete Ausführungsformen einer Technologie, sei es in elektronischen, schriftlichen oder anderen Medien, einschließlich Entwürfen, Prozessen, Techniken, Schemata, Routinen, Programmierung, Software, Entwicklung, Geräten, Tools, Lösungen, Datenbanken, Algorithmen, Konzepten, Know-How und dazugehörigen Dokumentationen.

**2.14. „Technologie Dritter“** oder **„Techno-logien Dritter“** bezeichnet alle Technologien, einschließlich Netzwerken, Equipment, Daten, Managed Services, gehosteten Plattformen, Hardware und anderen

Technologien oder Dienstleistungen, die von einem anderen Dritten als dem Unternehmen oder den mit WSC Verbundenen Unternehmen entwickelt, bereitgestellt oder lizenziert wurden, einschließlich OSS Open-Source-Software.

**2.15. „Technologieentwicklung(en)“** bezeichnet Technologie, die von WSC allein oder gemeinsam mit anderen für ein Produkt oder eine Leistung im Rahmen dieser Bedingungen für Digitale Leistungen entwickelt wurde und in einem oder mehreren Proposal Letter(s) näher beschrieben ist, mit Ausnahme von Kundenspezifischen Entwicklungen.

3. Die Ziffern 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.5 der Bedingungen werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt und abgelöst: